AWT Praxistipp

Umgang mit asbesthaltigen Stoffen

Asbest ist ein faserförmiges Mineral, welches sehr beständig, nicht brennbar und dämmend ist. Aufgrund der ausgezeichneten bautechnischen Eigenschaften wurde Asbest bis zum 31. Oktober 1993 u. a. in folgenden Materialien eingesetzt:

- Flexplatten (Vinyl-Asbest-Platten)
- Bitumenplatten (findet man oft in militärisch genutzten Gebäuden)
- CV-Belägen (Trägerschicht aus Asbestpappe)
- Korkfilzpappen
- PVC-Belägen
- als Stellmittel in Klebstoffen (Bitumenkleber)
- Magnesia- und Steinholzestrichen

Achtung: Gefahrstoff!

Seit dem 31. Oktober 1993 ist der Einbau asbesthaltiger Produkte verboten. Eingebaute Asbestprodukte dürfen nur von sachkundigen Firmen ausgebaut werden. Hintergrund ist hier, dass Asbestfasern bei der Bearbeitung leicht freigesetzt werden. Asbest ist nachweislich krebserregend und führt zu Lungenkrebs (sog. Asbestose). Die Latenzzeit kann bis zu 25 Jahre betragen. Aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung beim Umgang mit Asbest unterliegen daher alle Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) sowie die Abfallbeseitigung den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 (Link zur TRGS 519).

Die auf der nächsten Seite dargestellten Punkte sind bei Vorliegen von asbesthaltigen Bodenbelägen, Klebstoffen oder Untergründen zu beachten bzw. vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind immer die Vorgaben der TRGS 519 zu beachten.

Bei dieser Ausarbeitung handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung des Sachverhaltes und nicht um eine vollumfängliche fachliche und juristische Bewertung. Jeder Sachverhalt ist ggf. im Einzelfall zu bewerten. Damit kann sich aus jedem Einzelfall auch eine andere juristische oder fachliche Sachlage ergeben, die von einem Fachkundigen / Rechtsanwalt im Zweifel zu prüfen ist. Zudem sind bei Vorhandensein von Schadstoffen die Maßnahmen in jedem Fall vorab mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu besprechen und von dieser vorzugeben.

www.mapei.de
MAPEI®
Technologie, auf die Sie bauen können.

Maßnahmen beim Umgang mit asbesthaltigen Stoffen:

- Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) in Altbauten muss immer mit asbestbelasteten Materialien gerechnet werden, wenn der Einbau vor dem 31. Oktober 1993 erfolgt ist.

- Bei Verdacht auf Vorliegen von Asbest muss eine Prüfung durch den Auftraggeber bei einer geeigneten Prüfstelle veranlasst werden (z.B. bei de.wessling-group.com). Alternativ kann eine Asbestbelastung angenommen werden. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Hinweispflicht darauf hinzuweisen und schriftlich Bedenken anzumelden. Alle Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

- Ein Umgang mit Asbest von nicht sachkundigen Personen oder Unternehmen ist nicht erlaubt und stellt einen Straftatbestand dar. Die Sachkunde muss durch einen behördlich anerkannten Lehrgang erworben werden.

- Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass Asbestfasern nicht frei werden und die Ausbreitung von Asbeststaub verhindert wird, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Auf Basis der ermittelten Asbestfaserkonzentration müssen bestimmte Arbeitsverfahren eingesetzt werden.

- Für den Ausbau asbesthaltiger Bodenbelagsprodukte gibt es zugelassene emissionsarme Verfahren nach DGUV 201-012. Diese Verfahren müssen eingesetzt werden, da sie den Stand der Technik widerspiegeln. Die konkreten Schutzmaßnahmen werden in der Verfahren beschrieben und sind einzuhalten. Ein Sachkundenachweis ist aber auch hier erforderlich.

- Asbesthaltige Produkte dürfen nur lose oder schwimmend überdeckt werden, wenn die bautechnischen Anforderungen an das Produkt noch erfüllt sind und das Erkennen der Produkte und der spätere Ausbau nicht erschwert wird. Reparaturen, Beschichtungen und Verkleben ist verboten.

Ausgabedatum: 05/2023

Bei dieser Ausarbeitung handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung des Sachverhaltes und nicht um eine vollumfängliche fachliche und juristische Bewertung. Jeder Sachverhalt ist ggf. im Einzelfall zu bewerten. Damit kann sich aus jedem Einzelfall auch eine andere juristische oder fachliche Sachlage ergeben, die von einem Fachkundigen / Rechtsanwalt im Zweifel zu prüfen ist. Zudem sind bei Vorhandensein von Schadstoffen die Maßnahmen in jedem Fall vorab mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu besprechen und von dieser vorzugeben.

www.mapei.de
MAPEI®
Technologie, auf die Sie bauen können.